

# Das Recht auf Bildung ist ein Recht für Alle!

Auszug aus der  
UN-Behindertenrechtskonvention:

Artikel 24, Satz 1 UN-BRK:

„Die Vertragsstaaten anerkennen  
das Recht von Menschen mit  
Behinderungen auf Bildung.“

Artikel 24, Satz 5 UN-BRK:

„Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass  
Menschen mit Behinderungen ohne  
Diskriminierung und gleichberechtigt mit  
anderen Zugang zu allgemeiner  
Hochschulbildung, Berufsausbildung,  
Erwachsenenbildung und lebenslangem  
Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen  
die Vertragsstaaten sicher, dass für  
Menschen mit Behinderungen angemessene  
Vorkehrungen getroffen werden.“

